

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 287
Bekanntmachungen	S. 287
Auf einen Blick	S. 292

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 16. Dezember bis 20. Dezember 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 17. Dezember 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Em Cavenn,
Albert-Steeger-Straße 27,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 18. Dezember 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Kölner
Straße 517, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 19. Dezember 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum, Uerdinger
Straße, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

17.30 Uhr Bezirksvertretung West, Berufskolleg Vera Beckers,
Girmesgath 131, Einwohnerfragestunde gegen 18.30 Uhr

BEKANTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 785 – GEWERBEPARK DEN HAM –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.12.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 785 – Gewer-

bepark Den Ham – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 785 – Gewerbepark Den Ham – (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 5602/18/1) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 785 außer Kraft gesetzt werden:
Bebauungsplan Nr. 758 – Kempener Straße / Den Ham –.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 785 – Gewerbepark Den Ham – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

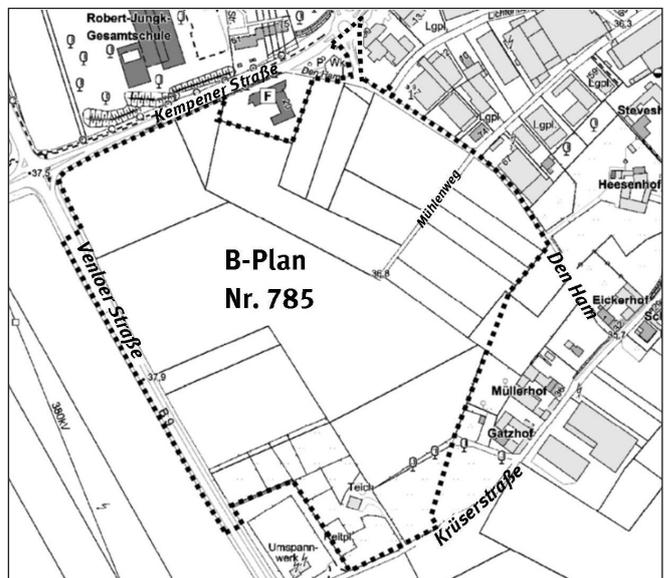
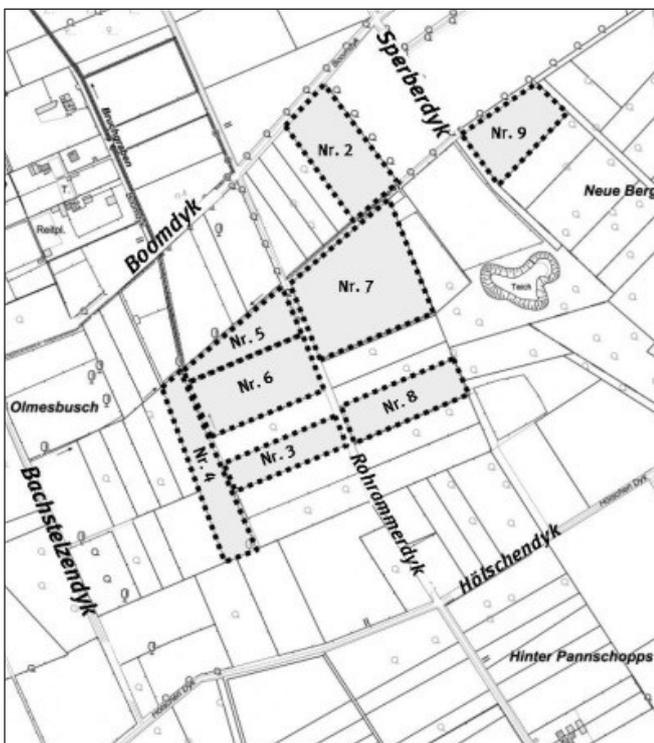
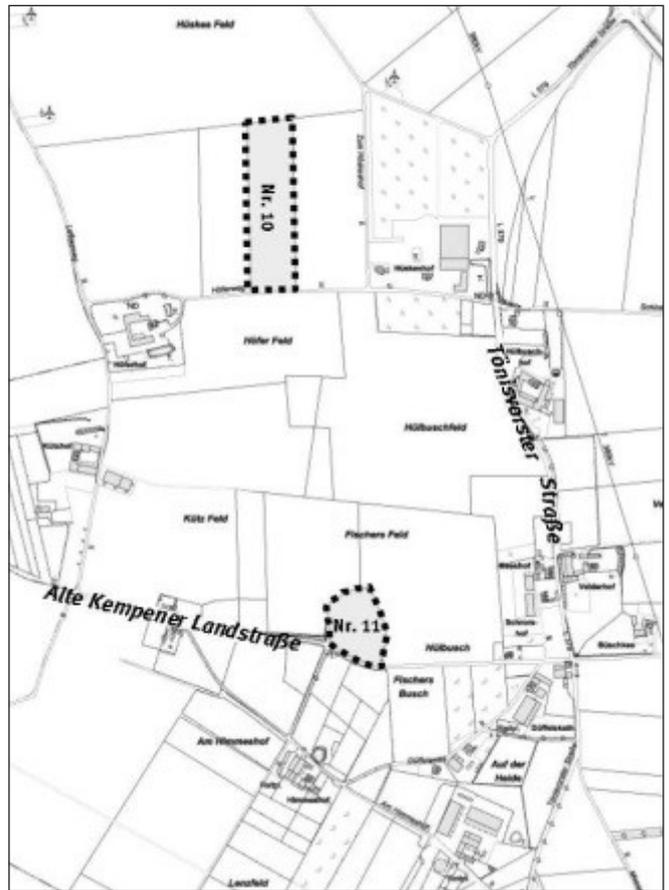
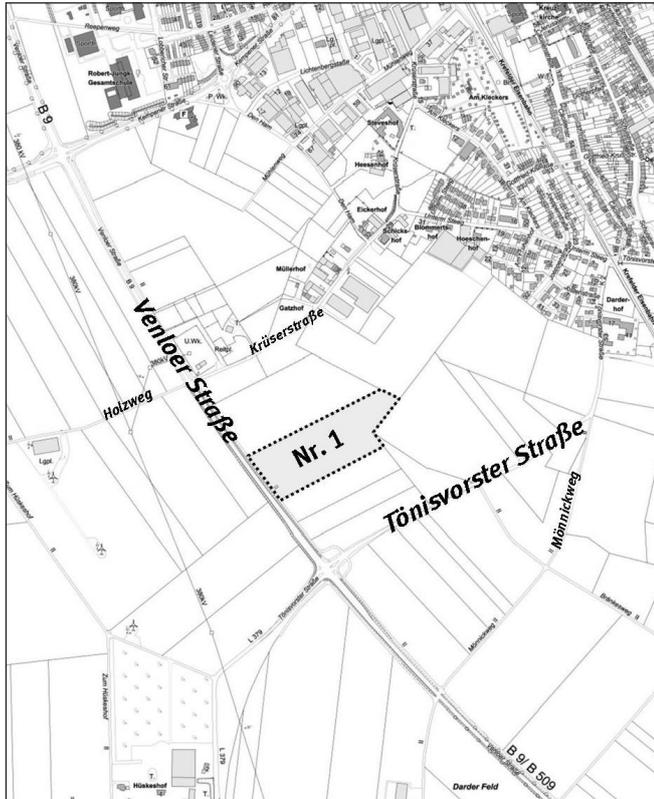
für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 785 enthält eine Zuordnungsfestsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB.

Die nachfolgenden (Teil-) Flächen dienen dem naturschutzfachlichen Ausgleich für die festgesetzten Verkehrsflächen, Versorgungsflächen sowie für die Gewerbegebiete GE 1 – GE 9 und werden dem Eingriff zugeordnet:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen- größe in m ²
1	Hüls	55	37 tlw.	9.000
2	Hüls	40	51	8.691
3	Hüls	40	19	5.106
4	Hüls	40	24	6.689
5	Hüls	40	23	5.224
6	Hüls	40	22	10.212
7	Hüls	40	57	17.661
8	Hüls	40	61	6.698
9	Traar	16	13	6.976
10	Hüls	55	10 tlw.	5.175
11	Hüls	28	223	9.850

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,

wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 8. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

BEKANNTGABE NACH § 3 A UVPG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR EIN VORHABEN DER FIRMA HSS RECYCLING GMBH, RUHRORTER STRASSE 47, 45478 MÜLHEIM AN DER RUHR

Die Firma HSS Recycling GmbH, vertreten durch Herrn Harry Stender, hat mit Datum vom 24.07.2019 (Eingang am 26.07.2019) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für

die Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandeln durch Sortieren von nicht gefährlichen Metallabfällen – Zi. 8.12.3.2 (Kapazität/Leistung < 1.500 to) und 8.11.2.4 (Kapazität/Leistung > 10 to/Tag) im Anhang der 4. BImSchV auf dem Grundstück an der Hentrichstraße 57 in 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 17, Flurstücke 57 und 62 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Becker

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 4			576-577	Momm	Emmi	26.05.1989
Hauptfriedhof 23			442	Teichmann	Alice	18.09.1953
Hauptfriedhof 37 A			195-196	Ganser	Alfred	05.01.1967
Hauptfriedhof 40 A			277-278	Pfennings	Rudolf	27.12.1974

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	56	+	1151	Willems	Gertrud	24.09.1987
Hauptfriedhof	59	+	14-16	Kleckner	Maria	03.03.1987
Hauptfriedhof	M		154-155	Müller	Robert	06.01.1971
Hauptfriedhof	W		149	Mengden	Elisabeth Henriette	09.06.1989
Fischeln	9		181-182	Lehmann	Richard	20.01.1977
Hüls	6		213-214	Hupperten	Wilhelm	18.03.1970
Linn	M		205	Hausmanns	Anna Elisabeth	11.12.1989
Oppum	Z		563	Maerz	Willy Jakob	26.01.1990
Uerdingen	16		15-16	Lappe	Karl	27.12.1937
Uerdingen	25		251-252	Hölbling	Josef Anton Julius	10.01.1990
Verberg	1		21-22	Pricken	Johann	25.01.1944

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	13		11-12	Röttges	Stefan	18.02.2014
Bockum	14		159-160	Schloßmacher	Franz Heinrich	25.05.2000
Bockum	14		252-253	Weiser	Ingeborg Antonie	16.02.1996
Bockum	14		78-79	Hermanns	Sibylla	31.10.1990
Fischeln	9		146-147	Böhmer	Peter Hubert	05.08.1993
Hüls	18		519-520	Lammel	Josef	25.02.2004
Hüls	26		413	Visentin	Stephan	25.08.1997
Hüls	26		736	Schönrock	Roland Heinz	28.12.2015

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	3	3	Meyer	Friedrich Hermann	13.12.2006
Hauptfriedhof	66	17	35	Berger	Siegmar Dettlef Klaus	07.02.2019
Hüls	23	4	26	Leemans	Johann Wilhelm	21.01.2011
Hüls	27	7	38	Fischer	Ludwig Horst	30.08.1993

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	27	7	51	Kovac	Bruno	10.11.1993
Hüls	27	8	56	Ropertz	Karl	03.12.1993
Hüls	27	9	41	Weger	Anna Josefine	13.01.1993
Hüls	28	2	15	Born	Karoline Theodore	25.02.2000

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	7		87	Pottkämper	Marlies	12.08.2010
Bockum	7		24-25	Kessel	Nicolai Alexander	28.06.1971
Bockum	8		22-23	Strumpen	Gertrud	06.01.1970
Fischeln	23		151	Bünten	Agnes	05.02.1958

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezzeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 3 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	37		116	Olligs	Elisabeth	09.08.1989
Hauptfriedhof	44		38A	Bargel	Maria	01.04.1959
Hauptfriedhof	56 +		1117	Möhlen	Johann Heinrich	09.10.1995
Hauptfriedhof P			185	Peters	Hubert	17.09.1957
Hauptfriedhof Q			516	Verbücheln	Maria	22.10.1943
Hauptfriedhof Q			361-363	Steinbach	Margarethe	04.07.1963
Elfrath	2		4315	Weingang	Robert	16.08.1989
Fischeln	18		56C	Gietz	Magdalena	15.08.1968
Fischeln	40		629-630	Stienen	Friedrich	02.02.1989
Hüls	22		1049	Luig	Adolf	29.08.1989

Nutzungsrechtentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	4	16	Stempinski	Hildegard Erna	19.06.2007
Hauptfriedhof	66	5	10	Hagen	Margarete Henriette	10.01.2008
Hauptfriedhof	66	5	15	Fehling	Edeltraud Martha	30.01.2008
Uerdingen	15 A	2	1	Theisen	Theodor	16.01.2006

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	23		288-289	Notemenn	Johanna	31.03.1948
Hauptfriedhof	40		203-204	Averdick	Wilhelmine	29.06.1971
Hauptfriedhof	56 +		1124	Scheibenhuber	Ludwig Theodor	02.12.1997
Hauptfriedhof	68 +		213	Biesen	Gerhard	04.11.1977
Hauptfriedhof L +			340-341	Engel von	Isabella	14.02.1980
Fischeln	1		257-258	Kirchhoff	Willi	22.07.1983
Fischeln	8		86-87	Hoff	Josef	20.06.1969
Fischeln	14		55	Hölters	Gertrud	13.05.1959
Linn	A		1	Rademacher	Anna	14.12.1942
Linn	T		41	Wensen	Hugo	30.08.1988
Oppum	Q		78	Henseler	Margarete	10.03.1959
Uerdingen	10		109-110	Worringer	Johanna	02.05.1988
Uerdingen	18 +		72A	Wehn	Paula Else Konstanze	14.08.1996

Krefeld, 27.11.2019

Kommunalbetrieb Krefeld AöR

Fachabteilung Friedhöfe

Der Vorstand

Helmut Döpcke

EINLADUNG ZUR 22. SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR DIENSTAG, 17.12.2019, 18.00 UHR IM RATHAUS, VON-DER-LEYEN-PLATZ 1, SITZUNGSRAUM C 6

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 06.02.2019
3. 2. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) vom 06.02.2019
4. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung – GebSRein) vom 06.02.2019
5. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (GebSAbf) vom 06.02.2019
6. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.02.2019
7. Anfragen

Krefeld, den 02.12.2019

Frank Meyer

Vorsitzender des Verwaltungsrates

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

13.12. bis 15.12.2019

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld
84 16 11

13.12. bis 15.12.2019

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld
84 16 11

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon **07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.